

Jugendordnung der Paddlergilde Kaiserlautern

1. AUFGABE DER JUGENDORDNUNG

§ 1 (1) Die Jugendordnung der Paddlergilde Kaiserlautern e.V. regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Vereinsjugend und Ihrer Organe.

(2) Die JO soll dazu dienen, die Jugendarbeit im Verein ständig zu beleben und Jugendlichen möglichst früh Erfahrungen mit demokratischen Spielregeln und der demokratischen Struktur der Vereinsgremien und deren Funktionen und Aufgaben zu vermitteln.

(3) Durch die JO sollen insbesondere gefördert werden:

- die sportliche Betätigung der Vereinsjugend
- jugendgemäße Freizeitgestaltung in sportlichen und geselligen Formen
- die Pflege des Gemeinschaftssinnes, der Kameradschaft und die Begegnung mit Jugendlichen anderer Vereine und Organisationen.
- die Integration der Jugendlichen in das allgemeine Vereinsleben.

§ 2 DIE VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder der Paddlergilde Kaiserlautern e.V., die das zehnte Lebensjahr vollendet, aber das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen auch der Jugendwart und die Jugendvertreter ungeachtet ihres Alters.

2. ORGANE DER VEREINSJUGEND

§ 3 Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 DER JUGENDAUSSCHUSS

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart (Vorsitzender des JA)
- b) dem Jugendbeisitzer
- c) den 5 Jugendvertretern, je einer soll aus den Sparten
Kanurennsport
Kanu SL/WW
Kanu-Wandern
Ski
Surfen kommen.

(2) Ohne Stimmrecht sollen als Berater bei Bedarf zu Sitzungen des JA mit eingeladen werden:

- a) der zuständige Vereinsvorsitzende
- b) die Fachwarte der Disziplinen
Kanurennsport Kanu SL/WW Kanu-Wandern Ski
- c) Zur Unterstützung können noch weitere Mitglieder des Vereins durch den Jugendwart und die Jugendvertreter als beratende Mitglieder zum JA hinzugezogen werden.

(3) Der Jugendausschuss tritt auf Einladung des Jugendwartes mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Jugendwart hat darüber hinaus zu einer Sitzung einzuladen, wenn mindestens zwei Jugendvertreter dies wünschen.

(4) Beschlüsse des Jugendausschusses werden durch einfache Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes

§ 5 Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören insbesondere:

- 1) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne des § 1 der JO
- 2) Es soll ein Jahresprogramm hierfür entworfen und durchgeführt werden
- 3) Gegebenenfalls sind Schwerpunkte der Jugendarbeit zu bilden.
- 4) Ein Jugendhaushaltsplan ist zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
- 5) Die anfallenden Tätigkeiten sollen aufgeteilt werden. Bei Bedarf sind Mitarbeiter zur Durchführung von Sonderaufgaben heranzuziehen.
- 6) Ein enger Kontakt zu den Fachwarten der Disziplinen Kanurennsport, Kanu SL/WW, Kanu-Wandern, Ski ist anzustreben.
- 7) Ein Tätigkeitsbericht des Jugendausschusses ist der Jugendversammlung auf den halbjährigen Sitzungen abzugeben.
- 8) Der Jugendausschuss kann Anträge an die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlungen stellen. :-
- 9) Verfehlungen von Jugendlichen können diskutiert und gegebenenfalls gerügt werden. Der Jugendliche ist vorher zu hören. Die Rüge wird durch den Jugendwart erst nach Rücksprache mit dem Vorstand ausgesprochen.

§ 6 DIE JUGENDVERSAMMLUNG:

- Die Jugendversammlung ist die Versammlung der Vereinsjugend (§ 2)
Sie tritt mindestens 2 x jährlich, jeweils vor der Jahreshauptversammlung bzw. der Halbjahresversammlung des Vereins, oder wenn 10% der jugendlichen Mitglieder beim JA beantragen, oder wenn der Jugendausschuss eine solche für nötig hält, zusammen.
- Der Jugendwart lädt schriftlich zu den Jugendversammlungen eine Woche vorher ein. Er leitet die Versammlungen.
- Die Jugendversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:

- 1) Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses.
- 2) Anregungen geben für die Arbeit des Jugendausschusses.
- 3) Diskussion des Jahresprogramms
- 4) Diskussion der Jugendhaushaltspläne
- 5) Wahl der Jugendvertreter (nach Möglichkeit je eines aus Jeder Sparte siehe § 4).
- 6) Wahl eines Jugendwartes. Dieser muss durch die Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden.
- 7) Gegebenenfalls Diskussion und Beschlussfassung von Anträgen an die Vereinsmitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen.
- 8) Anträge zur Änderung der JO müssen an die Jahreshauptversammlung des Vereins gestellt werden. (Diese Anträge müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden).

3. DER JUGENDWART UND DIE JUGENDVERTRETER

§ 8 - Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er muss Vereinsmitglied sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben

- Die Wahl muss durch die Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden.
- Wird von der Jugendversammlung kein Jugendwart gewählt oder wird der gewählte von der Jahreshauptversammlung nicht bestätigt, kann der Vorstand des Vereins einen Jugendwart berufen.
- Der Jugendwart darf nicht gleichzeitig Fachwart für eine Disziplin (Rennsport, SL/WW, Wander, Ski) sein.

§ 9 Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Jugendversammlungen
- Einberufung und Leitung der Jugendausschusssitzungen
- Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand

Beschlüsse der JA- und der JV-Sitzungen sind innerhalb 3 Tagen dem Vorstand bekannt zu geben.

- Vorlegen der Protokolle der JA- und der JV-Sitzungen vor den Vorstand hat innerhalb 21 Tage zu erfolgen.
- Beantragung des Jugendetats

Tätigsein im Rahmen der Aufgaben des Jugendausschusses

Vertretung der Vereinsjugend gegenüber der Jugendabteilung des Fachverbandes, der Sportjugend und den behördlichen Jugendinstanzen

- Vorschlagen von Stellvertretern, falls die Erfüllung von Aufgaben langfristig nicht möglich ist. Die Benennung der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Vorstandes

§ 10 - Die Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Jugendvertreter müssen Vereinsmitglieder sein und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 24. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.

- Jugendvertreter dürfen nicht gleichzeitig auch Fachwart für eine Disziplin (Rennsport, SL/WW, Wandern, Ski) sein.

§ 11 Zu den Aufgaben der Jugendvertreter gehören insbesondere:

- den Jugendwart in allen Belangen aktiv zu unterstützen und zu beraten

Tätigsein im Rahmen der Aufgaben des Jugendausschusses

Entlastung des Jugendwartes durch Übernahme von Verwaltungs- und Organisationsarbeiten.

4. VERHÄLTNIS JUGENDVERSAMMLUNG, JUGENDAUSSCHUSS ZUM VORSTAND

§12 - Gegen Beschlüsse der Jugendversammlung bzw. des Jugendausschusses kann der Vorstand sein Veto einlegen.

- Er teilt dies dem Jugendwart dann mit.

5. RECHTSKRAFT

§13 - Die Jugendordnung sowie Änderungen der JO bedürfen, um Rechtskraft zu erlangen, der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins.